

## Satzung des Förderkreis für das Swingtett Schriesheim e. V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis für das Swingtett Schriesheim“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim an der Bergstraße eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, das Swingtett Schriesheim zu fördern und durch persönliches und finanzielles Engagement zu unterstützen, vor allem durch Beschaffung von Noten, Durchführung von Probenwochenenden, Veranstaltungen von Konzerten und Konzertreisen, Förderung talentierter junger Sänger und Sängerinnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977), insbesondere die Förderung von Musik.
3. Der Verein handelt selbstlos und verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche Personen oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen Zwecken zu unterstützen und die Beiträge zu bezahlen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Konkurs der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss hat zunächst der Vorstand einen Beschluss zu fassen, welcher der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist der Beschluss als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschluss wirksam.

### § 7 Beiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist als Mindestbeitrag zu verstehen.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder wenn das Kuratorium dies schriftlich beantragen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes (und der Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen);
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und gegebenenfalls dessen Entlastung;
  - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Vereinsauflösung.
4. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  8. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
  3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a) Er übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierbei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, welche von ihm einberufen und geleitet wird.
    - b) Er beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder des Kassen- und Schriftführers gemeinsam, schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
    - c) Er legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht, einschließlich Kassenbericht, über den Zeitraum der Amtsausübung vor.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
  5. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er darf Zahlungen nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen leisten. (Er hat den gewählten Kassenprüfern Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.)

### § 11 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus den aktiven Sängerinnen und Sängern des Swingtett Schriesheim. Es kann jedoch weitere Personen per Beschluss aufnehmen.
2. Die Kuratoriumsmitglieder sind nicht von anderen Ämtern des Vereins ausgeschlossen.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
4. Im Zweifel über Auslegungsfragen bezüglich der Satzung, insbesondere des § 2 entscheidet das Kuratorium. Darüber hinaus hat das Kuratorium ein Widerspruchsrecht gegenüber Ausgabenbeschlüssen des Vorstandes, sowie gegenüber Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Die mit absoluter Mehrheit im Kuratorium gefallenen Entscheidungen sind bindend und werden von einem gewählten Sprecher dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich verkündet. Dies gilt auch für die Entscheidungen nach § 12.

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Das Kuratorium muss diesem Beschluss zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse des Kuratoriums über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 17. April 1999 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.